

Satzung des Universitätsbundes Göttingen e.V.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Universitätsbund führt den Namen „Universitätsbund Göttingen e.V.“ und hat einen Sitz in Göttingen. Er ist unter dem Aktenzeichen VI.VR.715 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen eingetragen.

§ 2

- (1) Der Universitätsbund will die ehemaligen und jetzigen Angehörigen sowie sonstigen Freunde der Georgia Augusta zusammenschließen, um die Universität in allen ihren Aufgaben zu fördern.
- (2) Der Universitätsbund strebt eine enge Zusammenarbeit mit dem Verein „Alumni Göttingen 2001 e.V.“ an.
- (3) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

- (1) Der Universitätsbund sucht seinen Zweck zu erreichen insbesondere
 - a) durch Veranstaltung von Vorträgen und sonstigen Darbietungen aus den Gebieten der Wissenschaft und Kunst inner- und außerhalb Göttingens,
 - b) durch Herausgabe von Mitteilungen und Schriften,
 - c) durch Sammlung von Geldmitteln (Stiftungen, Nachlässe, Vermächtnisse, Spenden).
- (2) Die Mittel des Universitätsbundes müssen ausschließlich verwendet werden
 - a) zur Förderung von Forschung und Lehre sowie zur Bereicherung des kulturellen Lebens der Universität,
 - b) zur Ausstattung universitärer Einrichtungen,
 - c) zur Gewinnung von wissenschaftlichen Kräften,
 - d) zur Förderung wissenschaftlicher Exkursionen, Kongresse in Göttingen und zur Förderung des Austauschs von Studenten und Dozenten mit anderen, insbesondere ausländischen Hochschulen,
 - e) für die allgemeine studentische Wohlfahrtspflege und zur Förderung von Wohnheimen.

II. Mitgliedschaft

§ 4

- (1) Mitglied des Universitätsbundes können sowohl Einzelpersonen als auch Personenvereinigungen wie Körperschaften, Gesellschaften, Vereine, Verbände, Anstalten und Stiftungen sowie Wirtschaftsunternehmen werden, gleichviel in welcher Rechtsform sie organisiert sind.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Verwaltungsrat angerufen werden. Dieser entscheidet endgültig.

§ 5

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

§ 6

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu Beginn des Kalenderjahres zu leisten. Der Jahresbeitrag wird als Mindestbetrag getrennt für Einzelpersonen sowie für Körperschaften, Personen- und Kapitalgesellschaften durch den Verwaltungsrat festgesetzt. Im Übrigen bestimmen die Mitglieder die Höhe ihres Jahresbeitrages durch Selbsteinschätzung.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod des Mitglieds,
- b) durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres; der Austritt muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand erklärt werden,
- c) durch Ausschluss. Der Vorstand kann ein Mitglied nach Vorankündigungen durch Streichung in der Mitgliederliste ausschließen, wenn es trotz Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Ein Ausschluss ist auch möglich, wenn ein Mitglied die Interessen des Universitätsbundes schuldhaft verletzt hat. In diesem Falle bedarf der Ausschluss der Zustimmung des Verwaltungsrates. Die Beschwerde an die Mitgliederversammlung ist zulässig.

III. Organe des Vereins

§ 8

Organe des Universitätsbundes sind

- a) der Vorstand
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Mitgliederversammlung

1. Vorstand

§ 9

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister und mindestens zwei Beisitzern.
- (2) Stellvertretender Vorsitzender ist der jeweilige Präsident der Universität. Er bestimmt ein Mitglied aus dem Präsidium zu seinem Vertreter.
- (3) Der Präsident gehört dem Vorstand kraft Amtes als stimmberechtigtes Mitglied an. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und auf Verlangen in geheimer Abstimmung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister werden aus der Mitte des Vorstandes mit jeweils einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Geschäftsführer soll möglichst ein Hochschullehrer sein.
- (4) Der Vorstand darf nur bis zur Hälfte aus Hochschullehrern der Universität bestehen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Sie scheiden nach Vollendung ihres 75. Lebensjahres mit Ablauf ihrer dreijährigen Amtszeit aus dem Vorstand aus.

§ 10

- (1) Der Vorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch den Geschäftsführer.
- (2) Der Vorstand bereitet alle Sitzungen des Verwaltungsrates sowie die Mitgliederversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus. Der Vorstand sorgt insbesondere durch die Bestellung von Beauftragten oder Ausschüssen für die Umsetzung der satzungsmäßigen Zwecke des Universitätsbundes.
- (3) Dem Geschäftsführer obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte. Er kann von dem Vorstand zur Bewilligung von Beihilfen ermächtigt werden.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes können als Versammlung mit persönlicher Anwesenheit oder als Videokonferenz durchgeführt werden. Wird die Sitzung als Versammlung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt, kann den Vorstandsmitgliedern gestattet werden, ohne eigene Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und das Stimmrecht im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. In sämtlichen Fällen kann Vorstandsmitgliedern auch gestattet werden, ihre Stimmen vor der Sitzung schriftlich oder in Textform abzugeben.

§ 11

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister.
- (2) Jeweils zwei der in Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder vertreten den Universitätsbund vor Gericht, sonstigen Behörden und bei allen Rechtshandlungen und Rechtsgeschäften.
- (3) Im Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse vertritt der Geschäftsführer den Universitätsbund allein.

§ 12

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mündlich gefasst, es sei denn, dass ein Vorstandsmitglied schriftliche Beschlussfassung verlangt.
- (3) Die Beschlüsse der Vorstandssitzung sind in ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Wird eine Sitzung des Vorstandes gemäß § 10 Absatz 4 als Videokonferenz durchgeführt oder wird den Vorstandsmitgliedern gestattet, ohne eigene Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und das Stimmrecht im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder ihre Stimmen vor der Sitzung schriftlich oder in Textform abzugeben, gelten im Sinne von § 12 Absatz 1 Satz 1 diejenigen Personen als anwesend, die sich auf zugelassene Weise an der Beschlussfassung beteiligen. In diesen Fällen darf die Beschlussfassung in Abweichung von § 12 Absatz 2 dergestalt erfolgen, dass jede Stimme zählt, die in zugelassener Beteiligungsform abgegeben wird.

2. Verwaltungsrat**§ 13**

- (1) Der Verwaltungsrat soll aus insgesamt mindestens zwanzig Mitgliedern des Universitätsbundes bestehen. Sie werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und auf Verlangen in geheimer Abstimmung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre.
- (2) Die Verwaltungsratsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie scheiden nach Vollendung ihres 75. Lebensjahres mit Ablauf ihrer dreijährigen Amtszeit aus dem Verwaltungsrat aus.

§ 14

- (1) Der Verwaltungsrat beschließt über die Entlastung des Vorstandes und unterstützt ihn bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ferner können ihm vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung Angelegenheiten zur Entscheidung überwiesen werden. Er hat alle der Mitgliederversammlung zu unterbreitenden Gegenstände und Anträge, vor allem die Wahlvorschläge, vorzuberaten.

§ 15

- (1) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter.
- (2) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht die Satzung ausdrücklich eine solche von zwei Dritteln vorschreibt (§ 20 Abs. 3, § 23 Abs. 1). Beschlüsse des Verwaltungsrates werden durch Handaufhebung oder Zuruf und auf Verlangen durch geheime Abstimmung gefasst.

- (3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse der Sitzungen des Verwaltungsrats sind in ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. In diesem Falle ist für die Stimmabgabe eine Frist von drei Wochen ab Datum des Umlaufschreibens einzuhalten.
§ 15 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 16

Der Verwaltungsrat wird jährlich mindestens einmal in Verbindung mit der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch den Geschäftsführer einberufen. Der Verwaltungsrat ist ferner einzuberufen, wenn ein Fünftel seiner Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand richtet.

Die Sitzungen des Verwaltungsrates können als Versammlung mit persönlicher Anwesenheit oder als Videokonferenz durchgeführt werden. Wird die Sitzung als Versammlung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt, kann den Verwaltungsratsmitgliedern gestattet werden, ohne eigene Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und das Stimmrecht im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. In sämtlichen Fällen kann Verwaltungsratsmitgliedern auch gestattet werden, ihre Stimmen vor der Sitzung schriftlich oder in Textform abzugeben.

Im Übrigen gelten für Sitzungen und Beschlussfassungen des Verwaltungsrates die Regelungen in §§ 10 Absatz 4, 12 Absatz 4 in entsprechender Anwendung sinngemäß.

3. Mitgliederversammlung

§ 17

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr und Entlastung des Verwaltungsrates,
- b) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates
- c) Änderungen der Satzung
- d) Auflösung des Universitätsbundes

§ 18

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn er dieses für erforderlich hält, oder wenn es von einem Fünftel der am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres vorhandenen Mitglieder oder vom Verwaltungsrat unter Angabe einer bestimmten Tagesordnung beantragt wird.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung oder durch elektronische Mitteilung in Textform, zum Beispiel per E-Mail an alle Mitglieder. Anträge sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

- (3) Der Vorstand kann Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder ihre Stimme vor der Durchführung der Mitgliederversammlung ohne Teilnahme schriftlich oder in Textform abzugeben.

§ 19

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht die Satzung ausdrücklich Zweidrittelmehrheit vorschreibt (§ 23). Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.
- (3) Wahlen erfolgen durch Handaufheben oder Zuruf, soweit nicht andere Formen der Stimmabgabe nach § 18 Absatz 3 ermöglicht worden sind. Auf Verlangen sind geheime Abstimmungen durchzuführen.

IV. Vermögensverwaltung

§ 20

- (1) Ein Teil der Einkünfte des Universitätsbundes soll zur Bildung von Kapitalvermögen verwandt werden, das nur in Ausnahmefällen angegriffen werden darf. Über die sonstigen Einkünfte kann vom Vorstand satzungsgemäß verfügt werden.
- (2) Der Vorstand beschließt über Einzelzuwendungen bis zu einer Höhe, die vom Verwaltungsrat festgesetzt wird.
- (3) Zuwendungen aus dem Kapitalvermögen des Universitätsbundes müssen vom Vorstand und vom Verwaltungsrat mit je Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (4) Die aus den Beihilfen des Universitätsbundes angeschafften Gegenstände gehen in das Eigentum der Universität oder ihrer Institute über.

§ 21

Der Verwaltungsrat bestellt jeweils für ein Geschäftsjahr im Voraus zwei Mitglieder zur Prüfung der Rechnungs- und Kassenführung des laufenden Jahres (Rechnungsprüfer).

§ 22

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§ 23

- (1) Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der Stimmen der Mitgliederversammlung.
- (2) Über die Auflösung des Universitätsbundes entscheidet eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen des Verwaltungsrats und eine gleiche Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

§ 24

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nur der Universität Göttingen zu, die es ausschließlich und unmittelbar für die in dieser Satzung festgelegten Zwecke verwenden muss.

§ 25

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung aus dem Jahre 1973 außer Kraft.

17. Juli 2020